



**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die im Flurbereinigungsverfahren „Zechin“, Verf.-Nr. 300116,
im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben**

Das Flurbereinigungsverfahren „Zechin“, Verf.-Nr. 300116, angeordnet durch Beschluss vom 26.07.2016, wird gemäß § 1 i.V.m. § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) und den Bestimmungen des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) durchgeführt.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um

- die Herstellung und Ausbau ländlicher Straßen und Wege
- Sanierung einer Brücke
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Anlage von Gewässerrandstreifen

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Das Ergebnis der Vorprüfung liegt zwei Wochen vom **11.03.2025** bis einschließlich **25.03.2025** zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I S. 151).

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung